

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle Lehrstühle, Institute und  
sonstigen Einrichtungen der FAU  
(ohne Klinikum)

**Der Kanzler**

Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-26603 (Sekt.)  
Fax +49 9131 85-26712  
kanzler@fau.de  
www.fau.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: Ka-900-17.13

Erlangen, den 4. September 2017

**Stipendien an der FAU**

hier: steuerrechtliche Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Anlagen

- Rahmenrichtlinien der FAU zur Vergabe von Stipendien (FAU-StipR)
- Merkblatt der FAU zur Vergabe von Stipendien
- Stipendienvertrag (Muster)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FAU profitiert in erheblichem Maße von durch Stiftungen, Begabtenförderungswerke, internationale Organisationen und insbesondere auch durch staatliche wie private Förderer vergebenen Stipendien an ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierenden.

Aufgrund der wachsenden Bandbreite an Stipendienprogrammen und aufgrund finanzbehördlicher Vorgaben ergibt sich für die FAU die Notwendigkeit, **Rahmenrichtlinien** für die Vergabe von Stipendien aufzustellen (s. Anlage).

Als Ergänzung der Rahmenrichtlinien übersende ich Ihnen außerdem ein **Merkblatt**, das die häufigsten Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen eines Stipendiums und einer eventuellen weiteren Erwerbstätigkeit beantwortet.

Die FAU stellt zur möglichst einfachen Handhabung der Vorgaben der Finanzbehörden auch einen in der Anlage zu diesem Schreiben als Muster ebenfalls beigefügten **Stipendienvertrag** zur Verfügung.

Ein Stipendium ist zwar nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen (§ 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz – EStG) grundsätzlich einkommensteuerfrei, die steuerrechtliche Bewertung eines Stipendiums obliegt allerdings allein dem jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt der Sti-

pendiatin bzw. des Stipendiaten. Die FAU ist deshalb nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung)“ verpflichtet, die zuständigen Wohnsitzfinanzämter in jedem Fall über die Stipendienzahlungen zu unterrichten. Dies geschieht in einem automatisierten Verfahren durch das Referat H 4 (Finanzbuchhaltung) der Zentralen Universitätsverwaltung. Bitte achten Sie daher darauf, dass in den förmlichen Zahlungsanordnungen bzw. FSV-Buchungsmasken, die Stipendien betreffen, in „Feld 20 – sonstige Anordnung“ die Angabe „150“ eingetragen wird.

Abschließend bitte ich Sie, dieses Schreiben an die in Ihrer Einrichtung mit der Stipendienvergabe und -bewirtschaftung betrauten Personen weiterzuleiten. Die eingangs genannten Dokumente (Rahmenrichtlinien, Merkblatt, Stipendienvertrag) können Sie auch im Verwaltungshandbuch\* abrufen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.  
Annette Binder  
Leitende Regierungsdirektorin

---

\* <http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/stipendienangelegenheiten/>.